

RS Vwgh 2002/11/14 AW 2002/05/0131

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.11.2002

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L82000 Bauordnung

L82003 Bauordnung Niederösterreich

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO NÖ 1996 §6;

BauRallg;

B-VG Art119a Abs5;

VwGG §30 Abs2;

Rechtssatz

Im Beschwerdefall geht es nicht um die Baubewilligung selbst (der Beschwerdeführer hat nicht gegen die Baubewilligung Berufung erhoben), sondern um ein gesondertes Verfahren, in dem ausschließlich die Frage der Parteistellung behandelt wurde. Ein Erfolg der Beschwerde kann nur dazu führen, dass (nach einem entsprechenden Ersatzbescheid durch die Vorstellungsbehörde) der Gemeinderat über die Berufung gegen die Versagung der Parteistellung neuerlich entscheiden muss. Die Ausnützung der mit einem näher bezeichneten Bescheid erteilten Baubewilligung kann - wie auch immer das vorliegende Beschwerdeverfahren ausgeht - zunächst nicht hintangehalten werden. Es kann eine Suspendierung der Rechtswirkungen des hier gegenständlichen Vorstellungsbescheides keinen Einfluss auf die unbekämpft gebliebene und damit rechtskräftige Baubewilligung ausüben. Im Beschluss vom 28. August 1990, AW 90/07/0028, wurde (auch) auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen, dass einem Beschwerdeführer nie eine Rechtsstellung - vorläufig - zuerkannt werden kann, die er vor Erlassung des angefochtenen Bescheides nicht besessen hat und deshalb auch nicht im Fall von dessen Aufhebung besäße. Genau darauf würde aber die vom Beschwerdeführer in seinem Antrag gewünschte Suspendierung der Wirkung der Baubewilligung hinauslaufen.

Schlagworte

Baurecht Nachbar Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) Parteien BauRallg11/1 Begriff der aufschiebenden Wirkung Besondere Rechtsgebiete Baurecht Bindung an die Rechtsanschauung der Vorstellungsbehörde Ersatzbescheid

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:AW2002050131.A01

Im RIS seit

05.03.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at